



- 2 Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.5 Quellenschutz des Journalisten

BGE 6P.45/2006 Der Quellenschutz des Journalisten steht über dem Interesse der Strafverfolgungsbehörden auf Auskunftserteilung. Eingriffe in die verfassungsmässigen Rechte der Medienfreiheit haben das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Art 27bis Abs. 2 StGB

Im Universitätsspital Zürich transplantierte der Chefarzt Prof. B., assistiert vom Leitenden Arzt Dr. D., einer Frau mit Blutgruppe 0 ein Herz mit Blutgruppe A. Diese blutgruppeninkompatible Transplantation führte zum Tode der Patientin. Die Staatsanwaltschaft nahm nach diesem Vorfall Ermittlungen gegen den Chefarzt Prof. B wegen fahrlässiger Tötung auf. Sie weitete als Folge eines Artikels in der „NZZ am Sonntag“ ihre Strafuntersuchung auf den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung aus. Dieser Zeitungsbericht, der über ein Jahr nach der Operation publiziert wurde, deutete an, dass Prof. B. bewusst das «falsche» Herz einpflanzte, um als Pionier in der Herzchirurgie in die Geschichte einzugehen. Der Journalist berief sich auf drei gut informierte Quellen. Die Staatsanwaltschaft forderte gestützt auf Art 27bis Abs. 2 StGB vom Journalisten, dass er seine Quellen offen lege, was dieser jedoch verweigerte.

In der schweizerischen Bundesverfassung ist das Redaktionsgeheimnis in Art. 17 Abs. 3 BV verankert. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) leitet den Anspruch auf Schutz journalistischer Quellen aus der Freiheit der Meinungsäusserung. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses kann wie jedes Grundrecht eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Es können also nur ausserordentliche Umstände eine Offenlegungspflicht des Journalisten begründen, weil der Schutz der Quelle des Journalisten als Eckpfeiler der Pressefreiheit angesehen wird. Das Bundesgericht sah im vorliegenden Fall keine solchen ausserordentlichen Umstände, weil nur die rechtliche Qualifikation der Straftat geklärt werden musste. Der äussere Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft bereits festgelegt. Einzig das subjektive Tatbestandselement des Tötungsdeliktes ist noch offen. Der Quellenschutz geht damit vor.

Fazit

Die Meinungsfreiheit und der Quellenschutz des Journalisten sind fundamentale Rechte in unserer Gesellschaft. Nur ausserordentliche Umstände vermögen diese Rechte zu durchbrechen. Ohne dieses Grundsatzurteil würde die Medienfreiheit gefährdet.